

OVN/VDV-Nord, Auguste-Viktoria-Str. 14, 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Herrn Wagner
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1524

Ihr Zeichen: L 214
Ihre Nachricht vom: 20.06.2013
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht
vom:
Ihr Ansprechpartner: Dr. Joachim Schack
Telefon: +49 431 61427
Fax: +49 431 677170
E-Mail: schack@ovn-online.de
Datum: 05.08.2013

Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW)
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des SSW
Drucksache 18/827

Sehr geehrter Herr Wagner, sehr geehrte Damen und Herren,

die in Schleswig-Holstein für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zuständigen Verkehrsverbände Omnibus Verband Nord (OVN) und Landesgruppe Nord des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV Nord) nehmen zum o.g. Entwurf (Drucksache 18/827) zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) wie folgt Stellung:

Die mit diesem Gesetzentwurf bezweckte Einrichtung eines Vergabe- und Korruptionsregisters findet ihre Grundlage in dem weiter umstrittenen Tariftreue- und Vergabegesetz SH (TTG) und soll durch Sammlung von Informationen über angeblich unzuverlässige Unternehmen die Einhaltung der mit dem TTG verfolgten Ziele erleichtern, indem die in dem Korruptionsregister genannten Unternehmen von der Vergabe öffentlicher (Verkehrs-)Aufträge ausgeschlossen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Einrichtung eines solchen Registers ist in mehrfacher Hinsicht verfassungswidrig und verstößt unter anderem gegen die grundgesetzlich verankerten Grundsätze der Bestimmtheit und der Unschuldsvermutung sowie womöglich gegen geltendes Datenschutzrecht, er ist aber auch völlig überflüssig, weil es ein funktionierendes Bundeszentralregister gibt, aus dem sich sämtliche erforderlichen Informationen leicht entnehmen ließen, ohne dass Parallelstrukturen geschaffen werden müssten.

Im Bundeszentralregister werden bereits die persönlichen Straftaten aller Bürger registriert, so dass eine dortige Abfrage völlig ausreicht, weil es Straftaten von juristischen Personen schlicht nicht gibt. Während dort sämtliche rechtskräftigen Vorstrafen sowie Gewerbeuntersagungen und anderes gesammelt werden, soll das Korruptionsregister auch laufende Er-

mittlungsverfahren, Verdachtsmomente und schließlich sogar die Einstellung des Verfahrens wegen mangelnden Tatverdachts durch die Staatsanwaltschaft aufnehmen. Zudem sollen alle öffentlichen Auftraggeber verpflichtet werden, sämtliche Sachverhalte unverzüglich und detailliert zu melden, die zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geführt haben. Der weitere Umgang mit diesen Informationen soll dann der Registerbehörde vorbehalten bleiben.

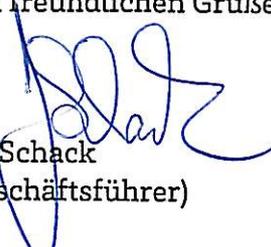
Hierzu ist festzustellen, dass die sog. Einschätzungsprärogative über strafrechtlich relevante Lebenssachverhalte ausschließlich den Strafverfolgungsbehörden vorbehalten ist. Jede Kompetenzverlagerung oder -ausweitung wäre verfassungswidrig und würde einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten. Noch gravierender ist jedoch, dass mit diesem Gesetz eklatant gegen den Rechtsgrundsatz der Unschuldsvermutung verstoßen würde, wonach jeder Verdächtige oder Beschuldigte während der gesamten Dauer des Strafverfahrens als unschuldig behandelt wird. Das mit dem Gesetz verfolgte Register vermutet die Schuld des Betroffenen aber bereits mit Verdachtsbeginn und womöglich noch vor Einräumung rechtlichen Gehörs. Da die Unschuldsvermutung stets erst mit Rechtskraft des Urteils endet, enthält das Bundeszentralregister richtigerweise auch nur rechtskräftige Entscheidungen. Es kann nicht sein, dass im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge von diesen Verfassungsgrundsätzen ohne erkennbaren Grund abgewichen werden und die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bereits als Nachweis ausreichen soll. Damit würde man Unternehmen schlechter behandeln als etwa noch nicht rechtskräftig verurteilte Verbrecher. Gleiches gilt übrigens für die mit diesem Gesetz verfolgte Beweislastumkehr, die dem deutschen Strafprozessrecht fremd ist. So muss nicht der Beschuldigte seine Unschuld beweisen, sondern die Strafverfolgungsbehörde selbstverständlich dessen zweifelsfreie Schuld.

Völlig unklar bleibt überdies, was unter den sog. „vergleichbar schweren Verfehlungen“ in § 2 des Gesetzes zu verstehen ist. Denn in § 2 sind im Rahmen eines „Verfehlungskataloges“ Straftaten wie die Bildung terroristischer Vereinigungen gemäß § 129 ff. StGB ebenso genannt wie kleinere Ordnungswidrigkeiten, beispielsweise der Verstoß gegen die Anzeige der Arbeitnehmerüberlassung. Da eine Vergleichbarkeit nicht ansatzweise erkennbar ist, liegt hier ein Verstoß gegen das gesetzliche Bestimmtheitsgebot klar auf der Hand.

Und schließlich ist auf das geltende Datenschutzrecht hinzuweisen, das der Aufnahme umfangreicher persönlicher Daten in das Korruptionsregister selbst von einfachen Mitarbeitern des betroffenen Unternehmens, wenn ihr Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, diametral entgegensteht.

Die Verkehrsverbände OVN und VDV Nord lehnen den vorliegenden Gesetzentwurf aus den vorgenannten Gründen ab, zumal er einen zusätzlichen bürokratischen und kostspieligen Mehraufwand bedeuten würde, den keiner braucht.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Schack
(Geschäftsführer)